



Bauplatzvergabeleitlinien

der Gemeinde Asselfingen

Inhaltsverzeichnis

PRÄAMBEL	2
§ 1 ANWENDUNGSBEREICH	3
§ 2 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN	3
§ 3 ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN	3
§ 4 BEWERBUNGSVERFAHREN	5
§ 5 AUSWERTUNGS- UND ZUTEILUNGSVERFAHREN	6
§ 6 NACHRÜCKVERFAHREN	7
§ 7 VERTRAGSBEDINGUNGEN UND SICHERUNG DES VERTRAGSZWECKS	7
§ 8 ALLGEMEINE INFORMATIONEN	8
§ 9 VERGABEKRITERIEN UND PUNKTEBASIERTE GEWICHTUNG	9

Präambel

Die Gemeinde Asselfingen regelt durch diese Vergabeleitlinie in Ausübung ihres in Artikel 28 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie in Artikel 71 Absatz 1 Satz 1 verbürgten kommunalen Selbstverwaltungsrechts die Vergabe von Baugrundstücken.

Die Gemeinde möchte durch die Vergabeleitlinie sicherstellen, dass im Interesse des Allgemeinwohls sowie im Rahmen der städtebaulichen und planungsrechtlichen Möglichkeiten vorhandene Bedarfe gedeckt werden können, als auch weitere städtebauliche und infrastrukturelle Entwicklungen möglich sind. Dies steht im Einklang mit dem übergeordneten Ziel des städtebaulichen und kommunalpolitischen Handelns der Gemeinde, die hohe Lebensqualität und die geschaffene Infrastruktur (insbesondere Kindergarten und Grundschule) möglichst zu erhalten.

Zum Abbau sozialer Ungerechtigkeiten strebt die Gemeinde Asselfingen danach vorrangig Menschen einen Bauplatz anzubieten, die bisher noch kein Wohneigentum haben. Diese sollen daher einen Nachteilsausgleich im Vergabeverfahren erhalten.

Es soll unterschiedlichen Personenkreisen und vielfältigen Lebensformen wie beispielsweise Eheleuten, eingetragenen Lebenspartnern, Familien, nichtehelichen Lebensgemeinschaften, alleinerziehenden Personen, die Möglichkeit eröffnet sein, Baugrundstücke zu erwerben, um eine ausgewogene und sozial stabile Bevölkerungsstruktur zu erreichen und ein intaktes Gemeinschaftsleben zu fördern.

Die Gemeinde Asselfingen ist geprägt von Menschen, die sich in vielfältigen Aufgaben ehrenamtlich engagieren. Da gesellschaftliches Engagement für das Gemeinschaftsleben von großem Wert ist, sollen Menschen, die einer ehrenamtlichen Tätigkeit nachgehen, ebenfalls besonders berücksichtigt werden. Dabei muss das ehrenamtliche Engagement zum Zeitpunkt der Vergabe nicht in Asselfingen erbracht werden. Auch ehrenamtlich Tätige aus anderen Orten sollen eine Anerkennung für das gesellschaftliche Engagement erfahren mit der Perspektive, nach einem Umzug nach Asselfingen eventuell hier tätig zu werden.

Die Gemeinde Asselfingen ist sich ihrer Verantwortung gegenüber den Einheimischen, die das bisherige Gemeinschaftsleben prägen, bewusst. Personen mit bestehendem Ortsbezug zur Gemeinde soll der Verbleib in der örtlichen Gemeinschaft durch die Möglichkeit, ein Baugrundstück zu erwerben, erleichtert werden.

Um diesen unterschiedlichen Zielen Rechnung zu tragen, sollen soziale Kriterien und Kriterien, die an eine bestehende Bindung an die Gemeinde anknüpfen, in Einklang gebracht werden. Die vorliegende Leitlinie soll zur Förderung dieser Zwecke bei der Vergabe von Baugrundstücken an Private ein transparentes und diskriminierungsfreies Verfahren unter Achtung der europarechtlichen, bundesrechtlichen und landesrechtlichen Vorgaben gewährleisten.

Ein Rechtsanspruch auf Grunderwerb von der Gemeinde Asselfingen besteht nicht und kann auch aus dieser Vergaberichtlinie nicht abgeleitet werden.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Bauplatzvergaberichtlinie findet Anwendung bei der Veräußerung von Wohnbaugrundstücken/Mischbauplätze durch die Gemeinde Asselfingen zur Selbstnutzung, die nach den §§ 30, 33 oder 34 BauGB mit Wohngebäuden bebaut werden können. Keine Anwendung findet sie bei der Veräußerung von Grundstücken, die ausschließlich gewerblich oder anderweitig genutzt werden können. Über die Anwendung der Vergaberichtlinie, sowie die Auswahl der nach dieser Richtlinie zu vergebenden Grundstücke entscheidet der Gemeinderat der Gemeinde Asselfingen.

Vom Anwendungsbereich ausdrücklich ausgenommen ist das im Baugebiet „Bergäcker III, 3. Bauabschnitt“ ausgewiesene Bauplatzgrundstück für eine Mehrfamilienhaus/Geschosswohnungsbau, welches im Bebauungsplan als WA 2 bezeichnet ist. Für die Vergabe dieses Grundstücks ist ein entsprechendes Konzept vor der Vergabe einzureichen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Paare in eheähnlicher Gemeinschaft: Dies sind zwei Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenleben, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, hierfür gelten die Regelvermutungen nach § 7 Abs. 3a SGB II Nr. 1 bis 3, wonach dieser Wille anzunehmen ist, wenn die Personen:

1. länger als ein Jahr zusammenleben oder
2. mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben oder
3. Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen.

Ergänzend hierzu kann der wechselseitige Wille durch weitere Umstände glaubhaft gemacht werden. Die eheähnliche Lebensgemeinschaft ist durch eine von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Erklärung schriftlich zu bestätigen.

(2) Als Alleinerziehende gelten alleinstehende Personen mit mindestens einem in ihrem Haushalt lebenden Kind, welches das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(3) Angehörige sind die nachfolgend bezeichneten Personen, die im Haushalt des Bewerbers mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und tatsächlich wohnen: Verlobte, Ehegatte oder Lebenspartner, Verwandte und Schwägerne gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten oder Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten oder Lebenspartner, Geschwister der Eltern, Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegte Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Verkauf von Wohnbaugrundstücken erfolgt zum Zwecke der Eigennutzung durch den/die Bewerber als Hauptwohnsitz. Eine entsprechende Verpflichtung wird vertraglich vereinbart

(siehe § 7). Es können sich nur zum Zeitpunkt der Antragstellung volljährige natürliche und vollgeschäftsfähige Personen bewerben. Eltern oder Alleinerziehende sind für ihre minderjährigen Kinder nicht antragsberechtigt.

- (2) Juristische Personen sind nicht antragsberechtigt.
- (3) Eine Bewerbung kann von einer Person (Einzelbewerbung) oder von zwei Personen gemeinsam (gemeinsame Bewerbung) gestellt werden, wenn es sich um
 1. Ehepaare (nicht getrennt lebend)
 2. Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (nicht getrennt lebend)
 3. Paare in eheähnlicher Lebensgemeinschaft

handelt.

Gemeinsame Bewerbungen von zwei Personen, bei denen die Voraussetzungen dieses Absatz 3 nicht vorliegen, werden ausgeschlossen. Liegen die Voraussetzungen für eine gemeinsame Bewerbung nicht vor, ist nur eine Einzelbewerbung zulässig.

Bei einer Einzelbewerbung ist der Bewerber auch der Erwerber und nur er wird in das Grundbuch eingetragen. Er allein muss die unter § 7 geregelten Verpflichtungen übernehmen. Bei einer gemeinsamen Bewerbung wird der Grundstückskaufvertrag mit beiden Bewerbern abgeschlossen. Beide Bewerber werden im Grundbuch eingetragen. Somit müssen auch beide Bewerber die unter § 7 geregelten Verpflichtungen übernehmen.

Paare in eheähnlicher Gemeinschaft haben bei einer gemeinsamen Bewerbung die Voraussetzungen nach § 2 Absatz 1 durch eine von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Erklärung schriftlich zu bestätigen.

- (4) Eine Person darf somit nur eine Bewerbung (entweder als Einzelbewerbung oder als Teil einer gemeinsamen Bewerbung) einreichen und auch nur einen Bauplatz erwerben. Reicht eine Person mehrere Bewerbungen ein (beispielsweise als Einzelbewerbung und als Teil einer gemeinsamen Bewerbung), werden alle betreffenden Bewerbungen ausgeschlossen.
- (5) Bei einer gemeinsamen Bewerbung wird bei den einzelnen Fragen diejenige Antwortmöglichkeit herangezogen, welche von den Bewerbern die weitergehende Ausprägung erzielt.

Beispiel:

Bewerber 1 erzielt durch eine Antwortauswahl 100 Punkte. Bewerber 2 erzielt durch seine Antwortauswahl 200 Punkte. In diesem Fall wird die Antwortmöglichkeit von Bewerber 2 mit 200 Punkten herangezogen.

- (6) Der Bewerbung ist eine aktuelle Finanzierungsbestätigung des Bauplatzpreises beizufügen bzw. nach der Bauplatzzusage der Gemeinde nachzureichen.

§ 4 Bewerbungsverfahren

- (1) Nach der Beratung und Beschlussfassung der Bauplatzvergaberichtlinie und dem Beschluss des Gemeinderats der Gemeinde Asselfingen über die Anwendung, die Auswahl und Vergabe von kommunalen Wohnbaugrundstücken nach dieser Bauplatzvergaberichtlinie werden die Bauplätze auf der Homepage der Gemeinde Asselfingen (www.asselfingen.de) und im Amtsblatt der Gemeinde Asselfingen ausgeschrieben.

Die Ausschreibung enthält folgende Angaben:

- Die Bezeichnung des Baugebietes und die Anzahl der zu vergebenden Baugrundstücke.
 - Die Bewerbungsfrist, den Bewerbungstichtag und die Frist für die Vorlage von Nachweisen.
 - Hinweis auf Möglichkeiten zur Einsichtnahme in die Unterlagen zum Baugebiet und zum Vergabeverfahren (Homepage der Gemeinde Asselfingen und am Schriftenstand im Foyer des Rathauses in Asselfingen).
- (2) Die Entscheidung über die Vergabe der Grundstücke sowie die Zuordnung der Bauplätze an die Bewerber erfolgt auf Basis der erzielten Bewertungspunkte nach dem Ende der Bewerbungsfrist in einem zweiteiligen Verfahren.

Im ersten Teil des Verfahrens können Bewerbungen für das konkrete Baugebiet nach Eröffnung des Verfahrens innerhalb des Bewerbungszeitraums unter Nutzung des auf der Website der Gemeinde Asselfingen herunterladebaren Musters in Textform und unter Anfügung der in § 9 jeweils angegebenen Nachweise eingereicht werden

1. per Mail an info@asselfingen.de,
2. per Post an: Gemeinde Asselfingen, Lindenstraße 6, 89176 Asselfingen oder
3. durch Abgaben im Rathaus, Lindenstraße 6, 89176 Asselfingen

Der Eingang wird in Textform bestätigt. Eine inhaltliche Prüfung findet erst nach Ende der Bewerbungsfrist statt.

- (3) Bewerbungen müssen innerhalb der festgelegten Bewerbungsfrist eingereicht werden. Bewerbungen, die nicht fristgerecht eingehen, werden ausgeschlossen, es sei denn, der Bewerber hat dies nicht zu vertreten. Den Nachweis bzw. die Begründung über das Nichtvertreten müssen einer Fristversäumung sind gegenüber der Gemeindeverwaltung Asselfingen innerhalb der von der Gemeinde gesetzten Frist zu erbringen.
- (4) Die Anlagen und Nachweise sind grundsätzlich in deutscher Sprache bis zum Ende der Bewerbungsfrist vorzulegen. Sollten Anlagen oder Nachweise ausschließlich in einer anderen Sprache beim Bewerber vorhanden sein, so sind diese Anlagen und Nachweise vor der Vorlage bei der Gemeindeverwaltung Asselfingen von einem vereidigten Übersetzer für die jeweilige Sprache in die deutsche Sprache zu übersetzen. Die Kosten hierfür hat der Bewerber zu tragen. Die Vorlage von Anlagen und Nachweise in nicht deutscher Sprache führt dazu, dass die entsprechende Frage/Kriterium nicht bewertet werden kann.

Die für die Bewerbung erforderlichen Anlagen und Nachweise können § 9 entnommen werden. Ebenso anzufügen ist die erforderliche Finanzierungsbestätigung (siehe § 3 Abs. 6)

- (5) Soweit für erfüllte Kriterien kein zulässiger Nachweis erbracht wird, gilt das Kriterium als nicht erfüllt.
- (6) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung der Vergabekriterien ist der erste Tag des Bewerbungszeitraums (Stichtag), Änderungen in den persönlichen Verhältnissen zwischen dem ersten Tag des Bewerbungszeitraums und dem Abschluss des notariellen Kaufvertrags bleiben unberücksichtigt und berühren die Zuteilung nicht.

§ 5 Auswertungs- und Zuteilungsverfahren

- (1) Der zweite Teil des Vergabeverfahrens ist das Auswertungs- und Zuteilungsverfahren. Nach Ablauf des Bewerbungszeitraums wertet die Gemeindeverwaltung Asselfingen alle Bewerbungen anhand dieser Bauplatzvergabekriterien aus.

Entsprechend der Auswertung der Bewerbungen wird eine vorläufige Rangliste erteilt. Maßgebend für die Platzziffer in der Rangliste ist die Höhe der erreichten Punktzahl. Je höher die Punktzahl, desto höher der Platz in der Rangliste.

- (2) Bei Punktegleichheit entscheidet das Los über den Ranglistenplatz. Nach dem Abschluss einer eventuell durchzuführenden Verlosung wird die endgültige Rangliste gebildet.
- (3) Die Gemeindeverwaltung informiert anschließend die Bewerber in Textform darüber, ob sie auswahlberechtigt sind oder nicht.
- (4) Nach einer Wartezeit von zwei Wochen erfolgt entsprechend der Platzziffer in der Rangliste die konkrete Bauplatzauswahlabfrage (Prioritätenabfrage) der zum Zuge kommenden Bewerber. Hier können die Bewerber ihre Prioritäten festlegen.

Erklärungsbeispiel zur Priorisierung der Bauplätze:

Der Bewerber mit der höchsten Punktzahl kann eine Priorität für einen Bauplatz festlegen, welcher ihm dann zugeteilt wird, da zu diesem Zeitpunkt noch alle Bauplätze verfügbar sind. Der Bewerber mit der zweithöchsten Punktzahl kann zwei Prioritäten festlegen. Sollte seine erste Priorität bereits vom vorrangigen Bewerber belegt sein, ist mit der möglichen Abgabe seiner zweiten Priorität sichergestellt, dass ihm ein Bauplatz zugewiesen kann. Jede weitere Stufe in der Rangliste der zum Zug kommenden Bewerber, ist folglich mit der Abgabe einer zusätzlichen Priorität verbunden.

- (5) Sollte ein Bewerber die Anzahl der ihm gewährten Prioritäten nicht vollständig ausschöpfen, geht er das Risiko ein, keinen Bauplatz zugeteilt zu bekommen, da die gewünschten Bauplätze eventuell schon an vorrangige Bewerber vergeben wurden. Erfolgt seitens eines Bewerbers innerhalb der angegebenen Frist keine Prioritätenabgabe, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.

- (6) Nach Ende der Prioritätenabgabefrist werden die betreffenden Bewerber über das Ergebnis der vorläufigen Zuteilung der Bauplätze von der Gemeindeverwaltung Asselfingen informiert und erhalten eine Reservierungszusage.

Um die endgültige Zuteilung vorbereiten zu können enthält das Schreiben über das Ergebnis der vorläufigen Zuteilung der Bauplätze eine Frist zur verbindlichen Kaufabsichtserklärung. Erfolgt seitens eines Bewerbers innerhalb der angegebenen Frist keine verbindliche Kaufabsichtserklärung, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.

- (7) Nach Ende der Frist zur verbindlichen Kaufabsichtserklärung erfolgt die endgültige Zuteilung der Bauplätze auf die Bewerber. Anschließend vereinbart die Gemeindeverwaltung Asselfingen mit den Bewerbern, denen ein Bauplatz zugewiesen wurde, Notartermine zur Unterzeichnung der Grundstückskaufverträge.

Es gelten die bei einem Verkauf mit der Gemeinde Asselfingen üblichen Konditionen, die sich aus dem Mustergrundstückskaufvertrag ergeben. Der Musterkaufvertrag wird auf Verlangen des Bauplatzbewerbers von der Gemeinde Asselfingen zur Verfügung gestellt.

§ 6 Nachrückverfahren

- (1) Sollten mehr Bewerbungen eingehen als Plätze zur Verfügung stehen, so werden alle zunächst nicht berücksichtigten Bewerber (Nachrücker) in eine Nachrückerliste (Ersatzbewerberliste) aufgenommen.
- (2) Fallen während der Zuteilungsphase ein oder mehrere Bewerber aus, wird mit den frei gewordenen Grundstücken eine zweite Zuteilungsphase gestartet. Hierbei werden in gleicher Anzahl der frei gewordenen Grundstücke die ranghöchsten Nachrücker der Nachrückerliste berücksichtigt.

Der Schritt wird so lange wiederholt, bis alle Grundstücke vergeben sind, bzw. bis keine Nachrücker mehr auf der Liste vorhanden sind. Können auch nach Abwicklung des Nachrückverfahrens Baugrundstücke nicht zugeteilt werden, kann eine weitere Ausschreibung erfolgen.

§ 7 Vertragsbedingungen und Sicherung des Vertragszwecks

Um die Erreichung der mit der Bauplatzvergabe verfolgten städtebaulichen und kommunalpolitischen Ziele sicherzustellen, sind vertragliche Sicherungsinstrumente erforderlich. Hierzu sind bei Abschluss des Kaufvertrages insbesondere folgende Vertragsbedingungen zu erfüllen:

1. Die Bauplatzerwerber verpflichten sich vertraglich, auf dem zugeteilten Baugrundstück innerhalb von drei Jahren nach Erwerb mit dem Bau zu beginnen. Das Baugrundstück gilt als bebaut, wenn innerhalb dieser Frist ein Rohbau eines Wohnhauses erstellt wurde. Die Bebauungsfrist beginnt am Tag des Abschlusses des notariellen Kaufvertrags. (Bauverpflichtung).
2. Die Bauplatzerwerber haben die Hauptwohnung des zu errichtenden Wohngebäudes nach Fertigstellung zu beziehen und auf die Dauer von mindestens fünf Jahren ab Einzug selbst zu

nutzen. Innerhalb dieser Frist darf das Grundstück nicht veräußert werden. Der Gemeinderat der Gemeinde Asselfingen kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.

3. Bis zur Herstellung der Bezugsfertigkeit (siehe Ziffer 1.) darf das Eigentum an dem Grundstück ohne Zustimmung der Gemeinde nicht weiterveräußert bzw. sich hierzu verpflichtet werden. Unter die Weiterveräußerung fallen auch unentgeltliche Übertragungen sowie Einbringen in eine Gesamthandsgemeinschaft (ausgenommen eheliche Gütergemeinschaft), ebenso Veräußerungen im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Insolvenzverwalter.
4. Bei einem Verstoß der Erwerber gegen die Bauverpflichtung oder die Weiterveräußerungs- und Übertragungsbeschränkung, wenn über das Vermögen der Erwerber das Insolvenz- oder gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet wird oder die Kaufpreiszahlungen von den Erwerbern eingestellt oder in das Grundstück die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung betrieben wird, sowie bei vorsätzlich falschen Angaben im Bewerbungsverfahren, kann die Gemeinde ein Wiederkaufsrecht ausüben. Bei einer Zuwiderhandlung gegen die Eigennutzungsverpflichtung kann die Gemeinde eine Nachzahlung auf den Kaufpreis verlangen.

§ 8 Allgemeine Informationen

Sollten Bewerber oder Interessenten Fragen während des gesamten Vergabeverfahrens haben, so können sich diese unter den nachstehenden Kontaktdaten bei der Gemeindeverwaltung Asselfingen informieren – bei telefonischer Kontaktaufnahme oder persönlicher Vorstellung nur während der allgemeinen Öffnungszeiten, bzw. nach einer Terminabsprache:

Gemeinde Asselfingen, Lindenstraße 6, 89176 Asselfingen

Telefon: 07345 / 5306

E-Mail: info@asselfingen.de

§ 9 Vergabekriterien und Punktebasierte Gewichtung

Nr.	Kriterium	Punkte
1.	Familie & Soziales	
1.1	Bedürftigkeit der Bewerber nach dem Eigentum an einem Bauplatz	
	<p>Bewerber die nicht Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Berechtigte eines eigentumsähnlichen Rechts (z.B. Nießbrauch) eines unbebauten Grundstücks sind, das nach Art der baulichen Nutzung als Bauplatz verwendet werden und nach §§ 30, 33 und 34 BauGB mit einem Wohngebäude bebaut werden kann sowie</p> <p>Bewerber, die bereits Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Berechtigte eines eigentumsähnlichen Rechts (z.B. Nießbrauch) einer Wohnimmobilie (Wohnhaus/Wohnung) sind, die Wohnimmobilie jedoch so klein ist, dass die folgenden Grenzen für ausreichendes bzw. angemessenes Wohneigentum unterschritten werden¹:</p> <ul style="list-style-type: none"> – bis zu 45 qm für die Nutzung durch eine Person, – bis zu 60 qm mit mind. zwei Wohnräumen, für die Nutzung durch zwei Personen, – bis zu 75 qm mit mind. drei Wohnräumen, für die Nutzung durch drei Personen, – bis zu 90 qm mit mind. vier Wohnräumen, für die Nutzung durch vier Personen, – bis zu 105 qm mit mind. fünf Wohnräumen, für die Nutzung durch fünf Personen. 	6
1.2	Familienstand	
	Der Nachweis ist durch eine aktuelle erweiterte Meldebescheinigung aus welcher der Familienstand und der Ehepartner hervorgeht oder ein vergleichbarer amtlicher Nachweis innerhalb der EU zu erbringen. Der Nachweis darf dabei höchstens drei Monate alt sein.	
	Verheiratet	6
	Eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG)	6
	Alleinerziehende	6
	Paare in eheähnlicher Lebensgemeinschaft	6
1.3	Anzahl der im Haushalt der Bewerber mit Hauptwohnsitz gemeldeten und tatsächlich wohnenden minderjährigen Kinder	
	3 Kinder	18
	2 Kinder	12
	1 Kind	6
		max. 18
	Berücksichtigt werden maximal drei Kinder. Der Nachweis ist durch eine aktuelle erweiterte Meldebescheinigung aus welcher der Familienstand und der Ehepartner hervorgeht oder ein vergleichbarer amtlicher Nachweis innerhalb der EU zu erbringen. Eine ärztlich bescheinigte Schwangerschaft wird als Kind angerechnet. Der Nachweis darf dabei höchstens drei Monate alt sein. Bei einer bestehenden Schwangerschaft ist der Mutterpass oder eine ärztliche Bescheinigung ab der 12. Schwangerschaftswoche vorzulegen.	

¹ Die Berechnung erfolgt auf Grundlage der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung -WoFlV)

Nr.	Kriterium	Punkte
1.	Familie & Soziales	
1.4	Behinderung oder Pflegegrad der Bewerber und/oder eines oder mehrerer im Haushalt lebender Angehöriger	
	Grad der Behinderung 50 % oder Pflegegrad 1 oder 2	7
	Grad der Behinderung 80 % oder Pflegegrad 3, 4 oder 5	10
		max. 10
1.5	Soziales und Ehrenamtliches Engagement	
	<p>Für eine innerhalb <u>oder</u> außerhalb der Gemeinde Asselfingen aktuell ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit des Bewerbers</p> <ul style="list-style-type: none"> – als aktives ehrenamtliches Mitglied der freiwilligen Feuerwehr – im aktiven ehrenamtlichen Einsatz in einer Rettungsdienst- oder Katastrophenschutzorganisation (z.B. DRK, Malteser Hilfsdienst, DLRG, Bergwacht, THW) – als ehrenamtlich Tätiger mit Sonderaufgabe (z.B. Vorstandschaft, Übungsleiter) in einem im Vereinsregister eingetragenen, als gemeinnützig anerkannten Verein oder einer gleichgestellten Organisation – als ehrenamtlich Tätiger mit Sonderaufgabe in einer sozialkaritativen Einrichtung – als ehrenamtliches Mitglied in einem Gremium, welches der Kirchengemeindeleitung zuzuordnen ist (z.B. Ältestenkreis, Kirchengemeinderat) – als Mitglied im Ortschafts- oder Gemeinderat <p>erhält der Bewerber für jedes volle, ununterbrochene Kalenderjahr der Tätigkeit 2 Punkte. Gewertet wird der Zeitraum innerhalb der letzten fünf Jahre vor Ablauf der Bewerbungsfrist. Engagement von Ehegatten, Lebenspartnern und Paaren, die sich gemeinsam bewerben, wird kumuliert berücksichtigt (z.B. 3+2 Jahre = 5 Jahre x 2 Punkte = 10 Punkte). Mehrere Funktionen in verschiedenen Vereinen und Organisationen werden addiert. Mehrere Funktionen innerhalb eines Vereins / einer Organisation können nicht berücksichtigt werden. Sonderaufgaben müssen über die bloße Mitgliedschaft und die damit verbundenen Verpflichtungen (z.B. Proben, Training, Spielbetrieb) hinausgehen. Sie können nur gewertet werden bei einem nachgewiesenen Arbeitsumfang von mindestens 30 Stunden jährlich. Als Nachweis für die Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einem im Vereinsregister eingetragenen Verein ist eine offizielle, schriftliche Bestätigung des Vereins über Art, Dauer und Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit erforderlich, die von einer vertretungsberechtigten Person des Vereins (jedoch nicht dem Antragsteller) unterzeichnet sein muss. Dies gilt für andere Organisationen, Einrichtungen, Gremien und Institutionen entsprechend. Die Maximalpunktzahl von 10 Punkten wird ab einer kumulierten Dauer von 5 Jahren erreicht.</p>	max. 10
	Summe Familie & Soziales	max. 50

Nr.	Kriterium	Punkte
2.	Ortsbezug	
2.1	Zeitdauer seit Begründung des Hauptwohnsitzes durch Bewerber in der Gemeinde	
	<p>Bewerber (Alleinstehend oder Paare) erhalten pro vollem Kalenderjahr eines beim Einwohnermeldeamt gemeldeten und tatsächlichen Hauptwohnsitzes in der Gemeinde Asselfingen innerhalb der vergangenen fünf Jahre vor Ablauf der Bewerbungsfrist 6 Punkte.</p> <p>Die Zeitdauer des gemeldeten Hauptwohnsitzes in vollen, ununterbrochenen Kalenderjahren von Ehegatten, Lebenspartnern und Paaren, die sich gemeinsam bewerben, werden kumuliert berücksichtigt.</p> <p>(z.B. 3+2 Jahre = 5 Jahre x 6 Punkte = 30 Punkte)</p> <p>Die Maximalpunktzahl von 30 Punkten wird ab einer kumulierten Dauer von 5 Jahren erreicht.</p>	max. 30
2.2	Ehemaliger Wohnsitz in der Gemeinde	
	<p>Bewerber, (Alleinstehend oder Paare) die in den letzten 15 Jahren ihren Hauptwohnsitz in Asselfingen hatten, erhalten pro vollem Jahr 3 Punkte (ab Beginn der Bewerbungsfrist). Als Nachweis ist ein Auszug aus dem Melderegister ausreichend bzw. der Bewerbung beizulegen.</p>	max. 30
	<p>Keine Kumulation zwischen den Kriterien 2.1 und 2.2. Es wird die Antwortmöglichkeit herangezogen, welche die weitergehende Ausprägung (höhere Punktzahl) erzielt.</p>	

Nr.	Kriterium	Punkte
2.	Ortsbezug	
2.3	Zeitdauer seit Ausübung einer Erwerbstätigkeit der Bewerber in der Gemeinde	
	<p>Bewerber (Alleinstehend oder Paare), die eine Erwerbstätigkeit als Arbeiter, Angestellte, Beamte, Gewerbetreibende, Freiberufler, Selbständige oder Arbeitgeber im Gebiet der Gemeinde Asselfingen ausüben, erhalten für jedes volle Kalenderjahr ihrer Erwerbstätigkeit in der Gemeinde Asselfingen 3 Punkte. Gewertet wird der Zeitraum innerhalb der letzten fünf Jahre vor Ablauf der Bewerbungsfrist. Ehegatten, Lebenspartner und Paare, die sich gemeinsam bewerben, werden kumuliert berücksichtigt. (z.B. 3+2 Jahre = 5 Jahre x 3 Punkte = 15 Punkte)</p> <p>Die Maximalpunktzahl von 15 Punkten wird ab einer kumulierten Dauer von 5 Jahren erreicht.</p> <p>Ein Arbeitsverhältnis wird im Rahmen der Vergabekriterien nur gewertet, wenn dieses sozialversicherungspflichtig ist (auch Teilzeit). Ein selbständiger Nebenerwerb, eine nebenberufliche freiberufliche Tätigkeit oder ein nebenerwerblicher Gewerbebetrieb begründen keine Selbständigkeit im Sinne der Vergabekriterien. Bei Selbständigen ist der in der Gewerbebeanmeldung angegebene Ort des Gewerbebetriebes maßgeblich, bei Freiberuflern der bei der zuständigen berufsständischen Vertretung angegebene Sitz.</p>	max. 15
2.4	Soziales und Ehrenamtliches Engagement in Asselfingen	
	<p>Für eine aktuell ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit des Bewerbers nach Punkt 1.5 innerhalb der Gemeinde Asselfingen erhält der Bewerber für jedes volle, ununterbrochene Kalenderjahr der Tätigkeit zusätzlich 1 Punkt.</p> <p>Gewertet wird der Zeitraum innerhalb der letzten fünf Jahre vor Ablauf der Bewerbungsfrist. Ehegatten, Lebenspartner und Paare, die sich gemeinsam bewerben, werden kumuliert berücksichtigt</p> <p>Eine ehrenamtliche Tätigkeit wird dann als innerhalb der Gemeinde Asselfingen gewertet, wenn der Sitz des Vereins / der Institution die Gemeinde Asselfingen ist oder das in der Vereinssatzung definierte Gebiet die Gemeinde Asselfingen beinhaltet.</p>	max. 5
	Summe Ortsbezugskriterien	max. 50
	Gesamtpunktzahl	max. 100
3.	Auswahl bei Punktgleichheit	
	Soweit die Bewerber gleiche Punktzahlen erreichen, erhält derjenige Bewerber in der Reihenfolge den Vorzug, der im Losverfahren zum Zuge kommt.	